



## Grundlagen der neuen Investitionszuwachsprämie

Mit dieser Förderaktion will die Bundesregierung einen Anreiz für Unternehmensinvestitionen schaffen. Die Prämie ist begrenzt auf Investitionen in den Jahren 2017 und 2018. Pro Jahr stehen jeweils EUR 87,5 Mio (insgesamt also EUR 175 Mio) an finanziellen Mitteln bereit. Die Investitionsprämie wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausgezahlt, d.h. sobald die Mittel erschöpft sind kann kein Antrag mehr gestellt werden.

### Wer wird gefördert - persönliche Voraussetzungen

- Seit mindestens 3 Jahren bestehende Kleinst-/Kleinunternehmen (bis 50 Beschäftigte) oder mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte)
- Zulässig für alle Unternehmensformen des UGB,
- die ein gewerbliches Unternehmen selbstständig betreiben (als Mitglied der Wirtschaftskammer oder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten), d.h. Freie Berufe sind ausgeschlossen

### Was wird gefördert - sachliche Voraussetzungen

Gefördert werden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden, unter der Voraussetzung, dass durch die Neuinvestition ein Investitionszuwachs erfolgt.

Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der jeweils neu aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens der drei vorangegangenen Jahre.

Für Kleinst- und Kleinunternehmen muss der Investitionszuwachs mindestens EUR 50.000,-, maximal EUR 450.000,- betragen.

Für mittlere Unternehmen muss der Investitionszuwachs zumindest EUR 100.000,- bis maximal EUR 750.000,- betragen.

### Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Neuinvestition durch Auszahlung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Prämie).

Für Kleinst- und Kleinunternehmen beträgt die Prämie 15 % des Investitionszuwachses. Der Zuschuss beträgt bei dem maximal geförderten Investitionszuwachs von EUR 450.000,- somit höchstens EUR 67.500 €.

Für mittlere Unternehmen beträgt die Prämie 10 % des Investitionszuwachses. Daher beträgt der Zuschuss bei dem maximal geförderten Investitionszuwachs von EUR 750.000 insgesamt höchstens EUR 75.000,-.

#### Beispiel:

Ein mittleres Unternehmen plant im Frühjahr 2017 eine neue Maschine zur Erweiterung der Betriebsstätte zu einem Kaufpreis von EUR 500.000,- anzuschaffen, und stellt im Jänner 2017 einen Antrag auf Investitionszuwachsprämie.

Die (aktivierten) Investitionen in abnutzbares Anlagevermögen betragen in den Jahren

2015 100.000 €

2014 20.000 €

2013 30.000 €

150.000 € / 3 Jahre = 50.000 € (= durchschnittlicher Investitionszuwachs)

Die Anschaffungskosten der Maschine betragen EUR 500.000,-

Der Investitionszuwachs beträgt EUR 450.000,- (500.000 € - 50.000 €).

Der Zuschuss zu den Anschaffungskosten der Maschine beträgt 10 % von EUR 450.000,-, somit 45.000 €.



## Förderbare - nicht förderbare Kosten

Gefördert werden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen.

Nicht förderbar sind u.a. Kosten im Zusammenhang mit Grundstücken und PKWs, Investitionen in leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter, Finanzanlagen, Finanzierungskosten, die Umsatzsteuer und Projekte mit förderbaren Kosten iHv. über EUR 5 Mio; außerdem Investitionen von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken).

## Antragstellung

ACHTUNG: Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes erfolgen. D.h. dass etwa folgende Maßnahmen noch nicht erfolgt sein dürfen:

- rechtsverbindliche Beauftragung von Unternehmen,
- Baubeginn,
- Vergabe von Lieferungen oder Leistungen,
- Rechnungslegung,
- Unterzeichnung von Verträgen/Kaufverträgen,
- Leistung von Anzahlungen

Bei Fragen zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.